

Satzung

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**Turnerbund Rauxel 1892 e.V.**“.
2. Er hat seinen Sitz in Castrop-Rauxel und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund unter der Nr. VR 11029 eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Dieser Zweck wird verwirklicht durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes,
 - b) Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Veranstaltungen kultureller Art, Versammlungen, Vorträgen etc.,
 - c) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - d) Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.
3. Der Verein kann Mitglied in den Sportfachverbänden und weiteren Organisationen sein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
5. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
3. Die Aufnahme ist davon abhängig, dass sich das Mitglied durch Erklärung auf dem Aufnahmeantrag für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen sowie die Satzung und die Ordnungen des Vereins in der jeweils gültigen Fassung anzuerkennen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
5. Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der gesetzliche Vertreter des minderjährigen Vereinsmitglieds verpflichtet sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zum Eintritt der Volljährigkeit persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern,
 - b) Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den üblichen Mitgliedsbeitrag leisten und sämtliche Angebote des Vereins uneingeschränkt nutzen können.
3. Mitglieder oder Vorsitzende, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Das Vorschlagsrecht hierzu liegt beim erweiterten Vorstand. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied / Ehrenvorsitzende/n beschließt die Mitgliederversammlung. Es kann immer nur eine/n Ehrenvorsitzende/n geben.
4. Ehrenmitglieder und der Ehrenvorsitzende können an der Mitgliederversammlung mit Stimmrecht teilnehmen. Der Ehrenvorsitzende ist zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen des geschäftsführenden sowie des erweiterten Vorstandes mit Stimm- und Antragsrecht berechtigt.
5. Die Satzungsregelungen zu den Ehrenmitgliedern und zu dem Ehrenvorsitzenden stellen keine Sonderrechtspositionen nach § 35 BGB dar. Die einschlägigen Satzungsregelungen können jederzeit mit satzungsändernder Mehrheit durch die Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Tod,
 - d) durch Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist schriftlich, mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderhalbjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.
3. Ein Ausschluss kann erfolgen
 - a) wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens,
 - d) wenn ein Mitglied den Verein schädigt oder zu schädigen versucht.
4. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Zuvor ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren. Die Stellungnahme kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der geschäftsführende Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des Mitglieds über den Ausschluss. Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mittels Einwurf-Einschreiben mitgeteilt. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Einspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied mittels Einwurf-Einschreiben zu übersenden.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 7 Beiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge zu zahlen, über deren Höhe und Fälligkeit der erweiterte Vorstand entscheidet. Zusätzlich werden Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben, über deren Höhe der erweiterte Vorstand entscheidet. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des

jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Ferner ist der Verein berechtigt, Rücklastschriftgebühren in Rechnung zu stellen.

2. Rückständige Beiträge können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich vom Mitglied zu zahlen.
3. Von Mitgliedern, die kein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, wird eine Gebühr für Rechnungsstellung gefordert, die der erweiterte Vorstand durch Beschluss festsetzt.
4. Die Beiträge und Gebühren werden zu Beginn eines jeden Halbjahres innerhalb des ersten bzw. dritten Quartals im Voraus eingezogen.
5. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden beitragsfrei gestellt.
6. Über Ausnahmen zu diesen Regelungen entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.
7. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

§ 8 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 9 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der geschäftsführende Vorstand,
 - c) der erweiterte Vorstand sowie
 - d) die Jugendversammlung.
2. Die Wahrnehmung von Organämtern setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Jedes Mitglied kann bis acht Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. Die Anträge werden auf der Homepage des Vereins und durch Aushang bis fünf Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von drei Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
 - c) Wahl und Abwahl des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - d) Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt.
8. Änderungen der Satzung oder des Satzungszwecks können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
9. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Drittel der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
10. Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Minderjährige Mitglieder besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht.
11. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
12. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben in der Mitgliederversammlung ein Stimm- und ein Wahlrecht.
13. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

§ 11 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Gremiumsleiter Sportbetrieb, Projektmanagement, Jugendarbeit (GL Sport)
 - b) dem Gremiumsleiter Verwaltung, Finanzen (GL Verwaltung)
 - c) dem Gremiumsleiter Öffentlichkeitsarbeit, Marketing (GL Öffentlichkeitsarbeit).Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b) den jeweiligen stellvertretenden Gremienleitern,
 - c) dem Jugendwart.
3. Die Mitglieder des Vorstands gem. § 11 der Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Ausnahme bildet hier der Jugendwart, der von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt wird.
4. Die Amtszeit beginnt:
 - a) in geraden Kalenderjahren für den
 - GL Sport,
 - GL Öffentlichkeitsarbeit,
 - stellvertretenden GL Verwaltung.
 - b) in ungeraden Kalenderjahren für den
 - GL Verwaltung,
 - stellvertretenden GL Sport,
 - stellvertretenden GL Öffentlichkeitsarbeit.
5. Die Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als zwei Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl führt.
7. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
8. Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Ferner ist er berechtigt Abteilungen zu gründen oder zu schließen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands können an allen Sitzungen der Organe und Abteilungen teilnehmen.
9. Die GL und stellvertretenden GL erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Die Höhe der Vergütung darf die Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG nicht übersteigen.

§ 12 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.
2. Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der von der Jugendversammlung beschlossenen Jugendordnung. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
3. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jugend des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
4. Organe der Vereinsjugend sind
 - a) die Jugendversammlung,
 - b) der Jugendwart.
5. Näheres regelt die Jugendordnung, welche die Jugendversammlung beschließt und der erweiterte Vorstand bestätigt.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Kasse des Vereins, mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen, wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen, geprüft. Die Kassenprüfer erstatten auf der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes. Bei festgestellten Beanstandungen ist eine Woche vor der Mitgliederversammlung der geschäftsführende Vorstand zu unterrichten.
2. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, wobei pro Kalenderjahr ein Kassenprüfer neu gewählt wird. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 14 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und

g) Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Castrop-Rauxel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Gültigkeit der Satzung

1. Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22.07.2019 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

GL Sport

stellv. GL Sport

GL Verwaltung

stellv. GL Verwaltung

GL Öffentlichkeitsarbeit

stellv. GL Öffentlichkeitsarbeit